



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	AQUA NOSTRA SCHWEIZ
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	ANS
Adresse	Kapellenstrasse 14
Kontaktperson	Christian Streit, Generalsekretär
Telefon	058 796 99 09
E-Mail	info@aquanostra.ch
Datum	13.03.2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die vorgelegte Revision der Jagdverordnung ab, weil sie noch immer zu stark auf den Schutz der Wölfe abzielt.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen gegenüber dem missglückten Wolfskonzept gehen nicht genügend weit, sie berücksichtigen den Willen des Parlaments nicht.

Statt einer blossen Lockerung des Schutzes muss die vom Gesetzgeber beschlossene Kündigung der Berner Konvention erfolgen, um anschliessend den Wiederbeitritt mit Vorbehalten bezüglich Grossraubtieren zu vollziehen und den Wolf damit zur jagdbaren Tierart zu erklären.

Dafür reicht die vorgelegte kleine Verbesserung der Jagdverordnung nicht aus, sie ist mehr Augenwischerei als Problemlösung.

AQUA NOSTRA SCHWEIZ engagiert sich für einen massvollen Umweltschutz. Nachhaltigkeit betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. In jeder einzelnen sich stellenden Frage propagiert AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Abwägung der Interessen dieser drei Pfeiler – nach gesundem Menschenverstand. Deshalb ist AQUA NOSTRA SCHWEIZ ausdrücklich dagegen, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der vertretbare Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Bei Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint uns der vorgelegte Revisionsentwurf weiterhin als zu einseitig auf den Schutz der Wildtiere gerichtet. Er sieht zwar Regulierungsmöglichkeiten vor, schränkt diese aber sogleich übermässig stark ein, indem zuvor alles Erdenkliche vorgenommen werden muss – egal wie hoch der Aufwand dafür ist. Faktisch bleibt mit dem vorgelegten Revisionsentwurf die Ansiedelung von Grossraubtier-Rudeln als Ziel beibehalten. Damit wird nicht einmal die zugrunde liegende Motion Hassler genügend umgesetzt, geschweige denn die überwiesene Motion Fournier zur Lockerung des Wolfschutzes. Wir wehren uns gegen den einseitigen Schutz der Wildtiere und verlangen die Umsetzung der vom Parlament entschiedenen Herabsetzung des Schutzstatus der Wölfe.

Besonders stossend erscheint uns, dass Entschädigungen für gerissene Nutztiere nur noch dort erfolgen sollen, wo Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden – was gemäss einschlägig bekannter Studie in vielen Teilen (besonders der Berggebiete) gar nicht realisierbar oder mit noch grösseren Problemen verbunden ist. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Wolf nur auf jener Alp reguliert werden darf, auf welcher er die Schäden angerichtet hat. Zu guter Letzt wurde nicht einmal das Verbandsbeschwerderecht aufgehoben oder zumindest eingegrenzt.

Wenigstens sieht der Entwurf – wie von AQUA NOSTRA SCHWEIZ schon lange gefordert – vor, dass die Regulierung der ungleich verbreiteten Wildtiere zumindest teilweise in die Kompetenz der Kantone wechseln soll. Diese sind davon unmittelbar und in äusserst unterschiedlichem Ausmass betroffen und kennen auch die regionalen Verhältnisse und Problematiken am besten. Deshalb sollten sie vollumfängliche Kompetenzen erhalten.

Insgesamt hat die vorgelegte Revision immer noch viel zu grosse Defizite und ersetzt den Auftrag des Parlaments nicht, wonach der Wolf in der Schweiz künftig dem Schutz der Berner Konvention nicht mehr unterstellt sein soll.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4bis	<p>Der Wolf sollte grundsätzlich als jagdbare Tierart deklariert werden und nicht nur in ganz besonderen Fällen zum Abschuss freigegeben werden.</p> <p>Auf das Beschwerderecht von Naturschutzorganisationen ist zu verzichten, indem diese Sache vollständig in die Kompetenz der Kantone delegiert wird. Weil die Kantone unmittelbar und in sehr unterschiedlichem Mass betroffen sind, ist ihnen selbst die Kompetenz einzuräumen, vollständig über die Regulierung zu entscheiden.</p> <p>Abschussbewilligungen sollten nicht auf das Streifgebiet der betroffenen Wölfe beschränkt werden. Sobald ein Tier die (zu restriktiven) Kriterien eines Abschusses erfüllt, muss es überall dafür freigegeben sein.</p>	<p>Streichung des Gesamten Textes und Revision von Art. 5 und Art. 7 des Jagdgesetzes, in welchen der Wolf als jagdbare Tierart zu bezeichnen ist (Motion 14.3570).</p> <p>Die Regulation an Wolfsbeständen ist der Kompetenz der Kantone zu übertragen, damit das Verbandsbeschwerderecht nicht anwendbar ist und die direkt betroffenen Gebiete gemäss ihren konkreten Verhältnissen selber entscheiden können.</p> <p>Auf Satz 1 in Absatz 4 ist zu verzichten, wonach die Regulierung nur im Streifgebiet des Wolfsrudels zulässig sein soll.</p>
9bis, Absatz 1	Es ist richtig (aber nicht genügend), dass die Kantone selber eine Bewilligung zum Abschuss erteilen dürfen.	Absatz 1 ist beizubehalten.
9bis, Absatz 2	Es ist nicht einzusehen, weshalb zuerst ein enormer Aufwand betrieben werden muss, bis endlich eine Abschussbewilligung erteilt werden kann. Der geringe Nutzen einer Wolfsansiedelung steht in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Nachteil und Aufwand.	Absatz 2 ist vollständig aufzuheben und der Wolf als jagdbare Tierart zu erklären. In der vorliegenden Revision sollten ansonsten wenigstens die Anzahl der Schadensfälle herabgesetzt werden.
9bis, Absatz 3	Weil es in grossen Teilen der Alpen keine geeigneten Massnahmen zum Schutz vor Wölfen gibt, wäre die Strafe der Nichtentschädigung bei Schadensfällen ungerecht.	Auf Absatz 3 ist zu verzichten.
9bis, Absatz 6	Es ist nicht einzusehen, weshalb die Abschussbewilligung nur so restriktiv ausgestaltet sein soll (max. 60 Tage und nur im Alpperimeter).	Auf Absatz 6 ist zu verzichten.

<p>10bis</p>	<p>Auf das Konzept Wolf sollte vollständig verzichtet werden, dieses wird nach Umsetzung der Forderung des Parlaments hinfällig. Korrekt ist aber die Änderung, wonach das BAFU bei einzelnen Eingriffen in den Wolfsbestand nicht mehr anzuhören ist. Die Kantone sollen gemäss eigener Kompetenz unverzüglich handeln können.</p>	